

1. **Allgemeine zusätzliche Vertragsbedingungen**

1.1 **Arbeitskräfte**

Nach Auftragserteilung sind die Führungskräfte dem AG schriftlich mitzuteilen.

Der AN muss sicherstellen, dass auch in der arbeitsfreien Zeit ein fachlich qualifizierter Bauleiter, welcher notwendige Entscheidungen selbständig treffen kann, jederzeit erreichbar ist.

Der AG kann, sofern ein ersprießliches Zusammenarbeiten mit Vertretern des AN nicht möglich ist, deren Ablösung verlangen.

Sämtliche Nachunternehmer sind dem AG **vor** Auftragserteilung zu benennen. Die Übertragung von Bauleistungen an andere Unternehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der benannte Bauleiter muss der deutschen Sprache mächtig sein und sich mit seinen Arbeitern in deren Muttersprache zweifelsfrei verständigen können.

Vor Baubeginn sind baustellenbezogene Gefährdungsanalysen, Handlungsanweisungen und der Nachweis der Unterweisung der eingesetzten Arbeitskräfte (auch der Nachunternehmer) vorzulegen. Bei einem Personalwechsel sind neu hinzukommende Mitarbeiter ebenfalls zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Vor Beginn von Abbruch- bzw. Demontearbeiten sind schriftliche Arbeitsanweisungen vorzulegen, sowie mindestens ein Ersthelfer zu benennen.

1.2 **Bestandteile des Angebotes (über die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis hinausgehend)**

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

- a) Verbindlicher Bauzeitenplan des AN,
- b) LV vollständig angeboten.

2. **Zusätzliche technische Vertragsbedingungen**

2.1 **Baustelleneinrichtung, Sicherung der Baustelle, Transportwege**

Der AN hat dem AG rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten einen Baustellen-einrichtungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

Tagesunterkünfte (ab 4 Beschäftigte) und Toilette (ab 10 Beschäftigte mit Waschraum) sind vorzuhalten und regelmäßig zu reinigen.

Für die Inanspruchnahme von städtischen Flächen ist vom AN beim Amt für Verkehrswesen und Tiefbau ein Antrag auf Sondernutzung gegen Gebühr zu stellen.

Die Anschlüsse für Strom, Wasser und Entwässerung sind auf Kosten des AN herzustellen und zu unterhalten.

Vor Abgabe des Angebotes sollte sich der AN die Baustelle ansehen, damit der Schwierigkeitsgrad bei der Kalkulation berücksichtigt wird. Nachforderungen aus Unkenntnis werden nicht berücksichtigt.

Wohnlager sind im Baustellenbereich nicht zugelassen.

Die vom AN in Anspruch genommenen Flächen müssen verkehrssichere Absperrungen (kein Flatterband) erhalten und nach Abschluss der Baumaßnahme in den

ursprünglichen Zustand gesetzt werden.

Die mit der Baustellenüberwachung beauftragte Unternehmerkraft ist dem Bauherren schriftlich anzugeben. Die Kosten dieser Überwachung sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Die behindertengerechte Aufrechterhaltung und die Sauberkeit der Verkehrswege ist zu gewährleisten. Im Zweifelsfall entscheidet der AG. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen. Dem AN obliegen die Antragsverfahren zur Einschränkung des Verkehrsraumes einschl. der erforderlichen Verkehrsführungs- und Beschilderungspläne sowie die Leiteinrichtungen.

Die Kosten hierfür sind in die Pos.1.5 einzurechnen.

2.2 **Bauzeiten**

Der AN hat mit seinem Angebot einen Bauzeitenplan einzureichen.

Der durch den AG genehmigte Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil. Eine Bauzeitverlängerung infolge unvorhergesehener Arbeiten ist dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.3 **Zustandsfeststellungen**

Der Zustand jeder in sich geschlossenen Teilleistung wird festgestellt. Leistungsfeststellungen (§ 4, Nr. 10 VOB/B) erfolgen bei jedem wichtigen Arbeitsgang bevor der Weiterbau gestattet wird.

2.4 **Versorgungsleitungen**

Der AN ist verpflichtet, den Beginn seiner Arbeiten bei sämtlichen in Frage kommenden Versorgungsunternehmen rechtzeitig anzuzeigen, und sich nach der Lage der vorhandenen Versorgungsleitungen zu erkundigen.

- Strom: Westnetz GmbH, Altenessener Str. 35, 45141 Essen.
- Wasserleitungen: RWW, Am Schloß Broich 1-3, Mülheim an der Ruhr.

(Diese Aufstellung ist nicht als vollständig anzusehen)

Notwendiges Verlegen von Kabeln und Rohrleitungen erfolgt durch die jeweiligen Versorgungsträger.

Dem AN obliegt es, die Verlegung, die Sicherung in Betrieb bleibender Leitungen sowie die Stilllegung von Leitungen mit den jeweiligen Versorgungsträgern rechtzeitig abzustimmen. Verzögerungen oder Erschwernisse, die durch Leitungen entstehen, berechtigen nicht zu zusätzlichen Forderungen.

Bei Gesprächen zwischen dem AN und den einzelnen Versorgungsträgern ist der AG zu beteiligen.

Die Kosten für die Beseitigung eventueller Schäden an Kabeln und Leitungen, die durch die Bauarbeiten verursacht worden sind, hat der AN zu vertreten und zu tragen. Leitungen, deren Eigentümer nicht bekannt sind, sind dem AG sofort zu melden.

3. **Besondere Vertragsbedingungen**

3.1 **Lage der Baustelle**

Die Fußgängerbrücke befindet sich im Bereich zwischen der Straße Ruhrufer und der Schloßbrücke in Mülheim an der Ruhr, im Ortsteil Mülheim. Diese Brücke verbindet entlang der Ruhr den Gerbersteg am RWW mit der Plattform am Ruhrkristall und führt weiter zur Schloßbrücke.

4. **Besondere technische Vertragsbedingungen**

4.1 **Leistungsbeschreibung**

Bei der Fußgängerbrücke handelt es sich um zwei Steganlagen mit einer Plattform, bestehend aus Einfeldträgern aus Stahl mit aufliegenden Holzbohlen. Die Plattform ist auf Stahlbetonstützen gegründet, auf der die Stege zusammenlaufen. Das Bauwerk überspannt die Ruhr und einen Teil der Uferböschung.

Mit Netzen Folie und Bohlen wird unterhalb der Lauffläche und Träger ein Schutz gegen herabfallende Bestandteile geschaffen. Dieses kann auch abschnittsweise erfolgen.

Die vorhandenen Gehwegsbohlen und Unterkonstruktion aus Holz sollen dann demontiert werden.

Zwischen den beiden Längsträgern befindet sich eine Kabeltrasse, die unter anderem die Versorgung mit Strom für die Beleuchtung der Stegbrücke sicher stellt.

Vor Ermittlung der Angebotspreise ist die genaue Kenntnis aller örtlichen Gegebenheiten und Zusammenhänge erforderlich. Dem Bieter wird daher empfohlen, sich durch Besichtigung der Baustelle, Prüfung der Zufahrtswege und aller Möglichkeiten der Baustelleneinrichtung, der Versorgung mit Strom, Wasser und allem Sonstigen zu unterrichten.

4.2 **Transportwege**

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt aus westlicher Richtung über die Straße Ruhrufer und eine Rampe zum Gerbersteg. Aus nördlicher Richtung ist eine Zufahrt über das Landesgartenschau Gelände bis zu Schloßbrücke möglich.

Für die Verkehrssicherheit und die Sauberhaltung der Straßen und Wege die für die Abwicklung der Bauarbeiten benötigt werden, hat der AN Sorge zu tragen.

Er hat dafür geeignete und ausreichende Reinigungsmöglichkeiten vorzusehen, über deren Einsatz im Zweifelsfall der AG entscheidet. Für die Genehmigung zur Benutzung der Zufahrtswege hat der AN selbst zu sorgen. Alle Kosten im Zusammenhang mit den Zufahrtswegen sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der alte bzw. ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

4.3 **Baustoffe**

Sämtliche Baustoffe sind vom AN zu liefern.

Werden vom AN gelieferte Baustoffe von dem AG beanstandet, so hat der AN ohne

Änderung der Einheitspreise vorschriftsmäßige Baustoffe heranzuschaffen und die ungeeigneten Baustoffe zu entfernen. Kommt der AN der Aufforderung und Lieferung geeigneter Baustoffe in einer Frist von 3 Tagen nicht nach, oder sind auch diese Baustoffe nach den Bestimmungen ungeeignet, so hält sich der AG das Recht vor, dem AN die Baustofflieferung zu entziehen und diese selbst auf Kosten des AN zu übernehmen.

Der AG behält sich vor, weitergehenden Schadensersatz bzw. Sicherung oder Beseitigung zu fordern, wenn die Bauleistung nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht und mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Von allen auf die Baustelle gelieferten Materialien ist ein Duplikat des Lieferscheines vor Einbau der Bauleitung zur Verfügung zu stellen.

Lieferscheine müssen neben Lieferwerk, Datum, Liefermenge und Liefergewicht sowie Kennzeichen und Transportmittel, auch Absender und Empfänger der Ware enthalten.

4.4 **Pläne und Anlagen**

Zugehörige Anlagen:

- Anlage 1: Stadtplanausschnitt
- Anlage 2: Entwurfsplan
- Anlage 3: vorläufiger Bauzeitenplan des AG
- Anlage 4: Umleitungsbeschilderung
- Anlage 5: Bohlenbelag-Aufteilung (Teil 2)

5. **Beschreibung der Einzelleistungen**

Siehe nach folgendem Leistungsverzeichnis.